



Rupprecht & Partner mbB | Am Riff 1 | 04651 Bad Lausick

An unsere Mandanten

Bad Lausick:

Am Riff 1, 04651 Bad Lausick
Telefon: 034345 / 500-0
Telefax: 034345 / 500-55
info@rupprecht-partner.de

Leipzig:

Wurzner Str. 151, 04318 Leipzig
Telefon: 0341 / 912 99 55
Telefax: 0341 / 912 99 57
leipzig@rupprecht-partner.de

Leipzig:

Seb.-Bach-Str. 4, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 / 253 59 05-0
Telefax: 0341 / 253 59 05-9
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Datum: 25.06.2020
Unser Zeichen: ru

Mandanteninformationen zum Konjunkturpaket 2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

um die Wirtschaft nach dem Corona-Schock der letzten Monate wieder anzukurbeln, wurde am 12.06.2020 von der Bundesregierung mit dem sog. Corona-Konjunkturpaket die Mehrwertsteuersenkung befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 beschlossen. Der beschlossene Regierungsentwurf geht nun ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren. Die abschließende Beratung im Bundesrat dürfte voraussichtlich am 29.06.2020 erfolgen. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Diese kurzfristige Steuersatzsenkung wird bei einigen Unternehmen für umfangreiche Abrechnungsprobleme oder -fragen führen. Wir möchten Sie mit diesen Übergangsschwierigkeiten nicht allein lassen und haben bereits heute ein Mandanteninformationsbrief erstellt, der sich mit einigen Problemen und Fragen auseinandersetzt.

Abschließend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den weiteren geplanten Maßnahmen der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Rupprecht & Partner mbB
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer


Carmen Rupprecht
Steuerberaterin

rupprecht-partner.de



Fachberater für
Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Carmen Rupprecht *
Steuerberaterin

Heinz Deisenroth *
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Janette Gabel **
Steuerberaterin

Dr. jur. Christoph Juhn ***
Steuerberater

Partnerschaft mbB
eingetragen AG Leipzig, PR 214
USt.-Id.-Nr. DE 161479047

* Partner
** angestellt
*** Of Counsel

Handelsblatt

BESTE
Steuerberater
2020

Rupprecht & Partner mbB
Leipzig/Allrounder

Im Test: 4.389 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt - 01.04.2020

Die temporäre Mehrwertsteuer-Senkung

1. Allgemeines

Die Mehrwertsteuersätze sollen für sechs Monate, vom 01.07. bis 31.12.2020, gesenkt werden. Der Regelsteuersatz vermindert sich von 19 % auf 16 % (Steuersatzsenkung von 3 %) und der ermäßigte Steuersatz verringert sich von 7 % auf 5 % (Steuersatzsenkung von 2 %). Nach dem 31.12.2020 sollen voraussichtlich wieder die alten Sätze in Höhe von 19 % und 7 % anzuwenden sein.

Bedenken Sie bitte, dass für diese Mehrwertsteuersenkung noch kein Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen, sondern lediglich ein Entwurf zur Verfügung steht. Insoweit können sich noch Änderungen ergeben. Darüber hinaus können auch verfassungsrechtliche Fragen, u.a. wegen der Ungleichbehandlung einiger Branchen, entstehen.

Alle Rechnungen und Verträge sind nun intensiv zu prüfen, da nicht korrekte, zu hoch ausgewiesene Steuersätze durch den Unternehmer trotzdem an das Finanzamt zu melden und abzuführen sind. Der Rechnungsempfänger darf auch nicht ohne Weiteres den Vorsteuerabzug auf diese falsch (zu hoch) ausgewiesene Steuer geltend machen.

Kassensysteme sind auf den 01.07.2020 umzustellen. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten hat die Finanzverwaltung geplant, dass auf Bewirtschaftungsleistungen, die in der Nacht vom 30.06. auf den 01.07.2020 in Gaststätten, Hotels, Clubs, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der bisherige Steuersatz bis 30.06.2020 (also 7 % und 19 %) angewendet werden darf. Das gilt auch für den 31.12.2020/ 01.01.2021, nicht aber für Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

2. Grundregel: Ausführung der Leistung

Für die Zuordnung des jeweiligen Steuersatzes ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistung maßgeblich. Danach entscheidet sich, welcher Steuersatz Anwendung findet.

Zeitpunkt der Leistung/ Lieferung	Rechtsfolge
bis 30.06.2020	alter Steuersatz (7 %, 19 %)
01.07.-31.12.2020	neuer Steuersatz (5 %, 16 %)
nach dem 31.12.2020	alter Steuersatz (7 %, 19 %)

Damit ist weder der Tag der Rechnungsstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Beim Vorsteuerabzug ist zu prüfen, ob eine Eingangsrechnung den zutreffenden Steuersatz enthält oder zur Korrektur an den Aussteller zurückgeschickt werden muss.

Bitte beachten Sie, dass eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer (unrichtiger Steuerausweis) an das Finanzamt abzuführen ist. Für den Leistungsempfänger entfällt insoweit der Vorsteuerabzug bei unrichtigem Steuerausweis.

3. Spezialfall: Anzahlungen, Vorauszahlungen, Vorausrechnungen

Unterscheidung Abschlagsrechnung und Teilrechnung:

Eine **Abschlagsrechnung** (auch **Anzahlungsrechnung** oder **Akontorechnung** genannt) wird pauschal vorab, d.h. vor Fertigstellung der vereinbarten Leistung bzw. Teilleistungen, ausgestellt. Eine Abschlagsrechnung stellen Sie immer dann, wenn Sie für Ihren Auftraggeber noch keine Leistung erbracht haben oder die Leistung vom Empfänger noch nicht abgenommen wurde. Eine typische Situation für eine Abschlagsrechnung ist ein vereinbarter Vorschuss, den Sie pauschal zu Beginn eines Projekts in Rechnung stellen wollen. Nach Beendigung des Auftrags wird eine Schlussrechnung mit den bereits geleisteten Abschlägen erstellt.

Im Unterschied dazu ist eine **Teilrechnung** eine ganz normale Rechnung. Sie wird für eine genau abgrenzbare Teilleistung gestellt (Beispiel: Keller eines Hauses ist als erster Bauabschnitt fertiggestellt). Im Unterschied zur Abschlagsrechnung wird hier Ihre erstellte Leistung auch von Ihrem Auftraggeber abgenommen.

Die beschlossenen verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 ausgeführt werden.

Die FinVerw lässt es zu, dass der Unternehmer für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen kann, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung jeweils zutreffend ist. In Anzahlungsrechnungen kann demnach bereits der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltende Steuersatz in Rechnung gestellt werden. Sollte die Vereinnahmung vor dem 01.07.2020 erfolgen, wären eigentlich 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer abzuführen. Aber auch hier bestehen keine Bedenken, wenn bereits der geänderte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer berechnet und angemeldet wird. Der Leistungsempfänger kann lediglich die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Fazit:

Aufgrund der zeitweisen Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird es in 2020 und 2021 entsprechend zu Nachversteuerungen oder Erstattung von bereits gemeldeten Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträgen kommen.

Es ergibt sich folgende Übersicht:

Leistung oder abrechenbare Teilleistung	Anzahlung	Rechtsfolge und Steuersatz
01.07.-31.12.2020	Anzahlung vor dem 01.07.2020 erhalten	- Anzahlung vor dem 01.07.2020 sind mit 7 % oder 19 % versteuert worden - Die Leistung ist in der Zeit 01.07.-31.12.2020 ausgeführt und somit um 2 % bzw. 3 % zu korrigieren - Leistung selbst ist mit 5 % oder 16 % zu versteuern in Schlussrechnung <u>Beachte:</u> Anzahlungsrechnung könnte auch mit 5 % bzw. 16 % versteuert worden sein, wenn bei Anzahlung schon sicher feststand, dass Leistung in diesem Zeitraum erbracht wird und ein entsprechender Hinweis in der Anzahlung erfolgte. Leistungsempfänger hat nur 16 %/ 5 %-Vorsteuerabzug.
nach dem 31.12.2020	Anzahlung erfolgte in der Zeit vom 01.07.-31.12.2020	- Anzahlungen sind mit 5 % oder 16 % zu versteuern - Bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 2 %/ 3 % nachzuversteuern <u>Beachte:</u> Ist bereits sicher, dass die Leistung erst in 2021 erbracht wird, kann die Anzahlung auch mit 7 % oder 19 % versteuert werden (entsprechende Umsatzsteuer ist in der Zahlungsrechnung auszuweisen).

4. Spezialfall: Umsatzsteuer bei Dauerverträgen

Dauerleistungen sind sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Leistungen, zum Beispiel Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Lizenzüberlassungen und Lieferabonnements.

Bei Dauerleistungen ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnungen dienen – für den Übergangszeitraum angepasst werden (z.B. durch einen Nachtrag, ein Anpassungs- oder Ergänzungsschreiben). Dauerrechnungen (Ausgangsrechnungen) sind entsprechend neu zu stellen. Prüfen Sie bitte intensiv die Steuersätze und die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Eingangsrechnungen und Verträge, da andernfalls der Vorsteuerabzug nicht vollumfänglich gewährleistet ist.

Kontrollieren Sie auch Ihre derzeit eingerichteten Daueraufträge bei den Banken.

Auch bei Dauerleistungen ist der Leistungszeitraum entscheidend. Dauerleistungen werden ausgeführt im Falle:

- einer sonstigen Leistung: an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet,
- einer wiederkehrenden Lieferung: am Tag jeder einzelnen Lieferung; Ausnahme: Gas, Strom, Wasser (meist der sog. Ablesezeitraum)

Dauerleistung endet/ Tag der Lieferung	Art der Dauerleistung	Steuersatz
vor 01.07.2020	Sonstige Leistungen und wiederkehrende Lieferungen	7 % oder 19 %
im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020		5 % oder 16 %
nach 31.12.2020		7 % oder 19%

Bsp.:

Die Miete wird ab Juli 2020 mit 16 % Umsatzsteuer abgerechnet. Damit eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug vorliegt, muss entweder der Mietvertrag für den Zeitraum 01.07.-31.12.2020 auf 16 % Umsatzsteuer angepasst werden oder es ist eine separate Rechnung zu erstellen.

5. Branchenbezogene Auswirkungen und Lösungen

Architekten und Ingenieure

Leistungen von Architekten und Ingenieuren, denen Leistungsbilder nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu Grunde liegen, werden grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht, auch wenn die Aufgliederung in Leistungsphasen teilbar ist. Es sind nur Teilleistungen anzunehmen, wenn vertragliche Regelungen über die gesonderte Ausführung und Honorierung der einzelnen Phasen getroffen wurden.

Wenn keine Teilleistungen vereinbart werden, richtet sich die Höhe des Umsatzsteuersatzes für die gesamte Leistung nach dem Jahr, in dem die letzte Leistungsphase erbracht wird. Geschieht dies in dem Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020, ist eine Umsatzsteuer von 16 % zu berechnen.

Bauhaupt- und Baunebenbranche

Diese Branche erbringt hauptsächlich Werklieferungen oder Werkleistungen. Hier gilt der Steuersatz von 16 %, wenn die Lieferung oder Leistung zwischen dem 01.07. bis 31.12.2020 ausgeführt wird. Ansonsten ist der Steuersatz von 19 % Umsatzsteuer anzuwenden.

Zu beachten ist die Unterscheidung der Abschlagsrechnungen zu den Teilrechnungen. Ausgeführte abgrenzbare Teilleistungen unterliegen jeweils dem Steuersatz, der in der Zeit der Ausführung der Leistung anzuwenden ist. Somit sind erbrachte abgrenzbare Teilleistungen (mit steuerwirksamer Abnahme) in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 mit dem Steuersatz von 16 % Umsatzsteuer zu versteuern. Bei Leistungen nach § 13b UStG ist in den Rechnungen weiterhin auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen.

Gastgewerbe

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz ist bereits eine Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 % auf 7 % erfolgt (Beschluss Bundestag am 28.05.2020, verabschiedet am 28.05.2020 vom Dt. Bundestag, Beschluss Bundesrat am 05.06.2020).

Damit gilt ein neuer ermäßigter Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG für den Zeitraum 01.07. bis 30.06.2021. Die Abgabe von Getränken wurde ausgenommen.

Durch die neue Mehrwertsteuersenkung der ermäßigten Steuersätze 7 % auf 5 % ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 der Steuersatz von 5 % auf Restaurationsumsätze ohne Getränke anzuwenden. Die Getränke sind mit 16 % Umsatzsteuer im gleichen Zeitraum der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Hotelgewerbe

Hinsichtlich der Abrechnung von Übernachtung und Frühstück ist nun fraglich, ob das Frühstück als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung und somit den 5 % oder 7 % unterliegt. Wir gehen zunächst davon aus. Werden diese Positionen nicht einzeln aufgelistet, wären Getränke oder Pauschalen nach sachgerechter Schätzung zu ermitteln.

Weitere beabsichtigte Maßnahmen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz:

1. Überbrückungshilfen

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, können eine Überbrückungshilfe beantragen. Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch die Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden mussten.

Voraussetzung des Antrages ist, dass der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Darüber hinaus darf der Antragsteller sich zum 31.12.2019 gem. EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Die Laufzeit beträgt von Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

Förderfähige Kosten sind u. a. Mieten und Pachten, weitere Mietkosten, Zinsaufwendungen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für die notwendige Instandhaltung, Wartung, Grundsteuern, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Hygienemaßnahmen, Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-

Überbrückungshilfe anfallen. Einige Kosten müssen bereits vor dem 01.03.2020 begründet worden sein.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die maximale Förderung beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 EUR für drei Monate und bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 EUR für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten sind in der ersten Stufe mit Hilfe eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen und in der zweiten Stufe (nachträgliche Nachweise) auch mit dessen Hilfe zu belegen.

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Beide Programme schließen sich gegenseitig nicht aus. Allerdings ist bei der Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe einzubeziehen. Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei der Antragstellung abzugeben.

Es wird zum Programmende ein Soll-Ist-Abrechnung stattfinden. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

2. Sonstige Einzelmaßnahmen

Weitere angedachte Einzelmaßnahmen betreffen folgende Punkte:

- die Wiederbelebung der degressiven Abschreibung in den Jahren 2020 und 2021
- die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
- ein einmaliger Kinderbonus von 300 EUR
- die Verlängerung der Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen
- die befristete Verkürzung des Entschuldigungsverfahrens auf 3 Jahre bei einer Verbraucherinsolvenz
- Bonus für Unternehmen von 2.000 EUR, wenn das Ausbildungsangebot in 2020 ggü. den drei Vorjahren nicht verringert wird.

Ausführliche Informationen hierüber erhalten Sie mit der nächsten Mandanteninformation für das III. Quartal 2020.